

**Beantragung als Tagesordnungspunkt (TOP) bei der Hauptversammlung der oekostrom AG am 26.06.2017
und Beantragung der Bekanntmachung gemäß §109ff Aktiengesetz durch folgenden Aktionär:**

Datum:

Vor-/Nachname, Unterschrift:

TOP:

Änderung der Satzung in deren Punkt II. Unternehmensgegenstand Abs (1) durch Ergänzung des fossilen Energieträgers Erdgas

Die Satzung der oekostrom AG soll in Punkt II. Unternehmensgegenstand Absatz (1) so geändert werden, dass auch der Verkauf des fossilen Energieträgers Erdgas durch die Satzung eindeutig legitimiert ist.

Die dafür notwendigen textlichen Ergänzungen zum aktuellen Satzungstext sind unten **fett und kursiv** hervorgehoben:

„II. Unternehmensgegenstand

(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen **und aus fossilem Erdgas**. Dies umfasst

1. den Ein- und Verkauf sowie die Verteilung von Energie aus Anlagen, die auf Basis erneuerbarer Energien betrieben werden, **und den Ein- und Verkauf sowie die Verteilung von fossilem Erdgas**, die Vermittlung von solchen Geschäften sowie die Produktion von Energie mittels derartiger Anlagen;
2. den Erwerb und die Anmietung von vorhandenen oder herzustellenden Anlagen zur Erzeugung von Energie, die auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden, im In- und Ausland;
3. alle mit der Energieversorgung zusammenhängende Dienstleistungen und Energiespardienstleistungen, deren Planung und Umsetzung“

Beschlussvorschlag

Sofern es dem Wunsch der AktionärInnen entspricht, dass die oekostrom AG bzw. deren Tochterunternehmen zukünftig auch fossiles Erdgas in eindeutigen Einklang mit der Satzung verkaufen dürfen, so ist bei der Abstimmung der Satzungsänderung zuzustimmen.

Begründung

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und –handel bzw. ihre 100%-Tochtergesellschaft oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen verkauft seit November 2016 fossiles Erdgas der OMV. Aus Sicht einer ausführlichen rechtlichen Stellungnahme durch die Rechtsanwaltskanzlei Viehböck, Breiter, Schenk&Nau, welche allen AktionärInnen im Aktionärsforum der oekostrom AG am 16.12.2016 frei zugänglich gemacht wurde, IST DER VERKAUF DES FOSSILEN ENERGIETRÄGERS ERDGAS DURCH DIE

BESTEHENDE SATZUNG DER OEKOSTROM AG NICHT GEDECKT, weder ein Verkauf durch die oekostrom AG, noch durch deren 100%-Tochter die oekostrom GmbH.

Der Unternehmensgegenstand der oekostrom AG umfasst laut Satzungstext nur „die Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen“, ein Verkauf von Erdgas oder sonstiger fossiler Energie ist dort nicht angeführt.

Ein anderes, **vom Aufsichtsrat beauftragtes Gutachten**, welches laut Auskunft des AR-Vorsitzenden Mag. Rafaseder erst bei der Hauptversammlung zur Einsicht für die AktionärInnen aufliegen wird, liegt eine **„uneingeschränkte Satzungskonformität“ vor Produkts gas future** vor, mit welchem fossiles Erdgas vertrieben wird. **Trotz wiederholter Anfrage an Vorstand und Aufsichtsrat wurde eine Veröffentlichung dieses Gutachtens aber bisher verweigert (Stand 30.03.17).**

Um hierzu Klarheit zu schaffen, wird dieser Beschluss zur Beschlussfassung bei der nächsten Hauptversammlung vorgelegt.

Folgende Unklarheiten ergeben sich aus der aktuell rechtlich unterschiedlichen Sichtweise:

- Der Vorstand ist laut §74 Aktiengesetz verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung festgesetzt hat. Je nach Sichtweise handelt der Vorstand gemäß oder nicht gemäß der Satzung.
- AktionärInnen lesen im Unternehmensgegenstand von der „Versorgung mit Energien aus erneuerbaren Quellen“. Verkauft wird aber auch fossiles Erdgas. Das kann zu einer Irreführung bei AktionärInnen, oder Personen, die AktionärInnen werden wollen, führen.
- Ökologisch bewusst handelnde KundInnen möchten ggf. Energie nur von einem Unternehmen beziehen, dass zu 100% Energie aus erneuerbaren Quellen vertreibt. Der Unternehmensgegenstand der Satzung vermittelt aktuell eindeutig, dass die oekostrom AG dies tut. In Wahrheit vertreibt sie aber - über eine 100%-Tochtergesellschaft oekostrom GmbH – auch den fossilen Energieträger Erdgas. Die Umweltschutzorganisation Global 2000 hat zum Beispiel die oekostrom AG aus deren Liste der empfohlenen Ökostromanbieter gestrichen, nachdem diese in den Vertrieb von fossilem Erdgas eingestiegen ist.
- Von Seiten des Vorstandes der oekostrom AG wird argumentiert, dass der Unternehmensgegenstand der oekostrom GmbH, welche die Verträge mit den Gaskunden schlussendlich abschließt (und nicht die u.a. in der Bewerbung im Vordergrund stehende oekostrom AG), eine Erdgasverkauf zulässt. Das Rechtsgutachten der Anwaltskanzlei Viehböck, Breiter, Schenk&Nau vom 16.12.2016 widerspricht dieser Auslegung. Wenn die Satzung der Muttergesellschaft oekostrom AG einen bestimmten Rahmen für Geschäftsaktivitäten vorgibt (dort heißt es eindeutig: „Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen“), kann dieser nicht durch deren Tochtergesellschaft oekostrom GmbH auf den Verkauf aller Energieträgern, also auch fossiler, erweitert werden. Diese Änderung wurde in der oekostrom GmbH übrigens ohne transparente Information an die Aktionäre am 6.10.2015 von den Vorständen der oekostrom AG durchgeführt.

Diese Unklarheiten, die auch in zukünftige kostspielige und für die oekostrom AG nachteilige Rechtsstreitigkeiten führen können, sind ein nicht haltbarer Zustand und sollen mit einer Satzungsänderung beseitigt werden.